



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 1

Bayreuth, 15. Januar 2024

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 22. Januar 2024, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

41. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 4.12.2023
2. Bekanntgaben
3. Geschäftsordnung des Kreistags;
Änderung
4. Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlichen Kreisbürger;
Neuerlass
5. Gremienarbeit;
offene Anträge;
Antrag der KRe Stephan Unglaub, Sonja Wagner, Karl Lothes, Matthias Böhner, Jürgen Zinnert, Harald Schlegel, Jürgen Prinzewoski, Oliver Winkelmaier (SPD-Fraktion) vom 5.11.2023
6. Nachbesetzung Jugendhilfeausschuss
7. Öffentlichkeitsarbeit;
Neutralität der Medienarbeit des Landratsamtes;
Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 13.11.2023
8. RE;
Streichung aller Aufwendungen für das Klimaschutzmanagement;
Antrag KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 13.11.2023
9. Tiefbau;
Infrastrukturoffensive II;
Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 13.11.2023
10. Hochbau;
Einrichtung eines Projektmanagements / einer Projektsteuerung für Maßnahmen des Landkreises Bayreuth;
Antrag KRe Stephan Unglaub und Jan-Michael Fischer (SPD-Fraktion) vom 5.2.2022
11. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 10. Januar 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

**Verordnung
des Landratsamtes Bayreuth
über das Wildschutzgebiet
für Auerwild "Schneeberg"**

Aufgrund des Art. 21 Abs. 1-3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes -BayJG- vom 13.10.1978 (BayRS 792-1-L), zul. geändert durch § 1 Nr. 405 der Verord-

nung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Im staatlichen Eigenjagdrevier "Verwaltungsjagd Fichtelberg" der Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Fichtelberg, liegt im Bereich des Schneebergs eines der letzten Rückzugsgebiete für das Auerwild im Fichtelgebirge. Zum Schutz dieser selten gewordenen Wildart wird dieses Gebiet in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von 36 ha und liegt im gemeindefreien Gebiet "Neubauer Forst".
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

Südliche Begrenzung der Auerwildschutzzone bildet die Landkreisgrenze zum Landkreis Wunsiedel vom Forstweg Schneebergstraße beginnend in östliche Richtung. Der südliche Grenzverlauf wendet sich weiter an der Landkreisgrenze um das Seehaus und bewegt sich darauffolgend in nordwestliche Richtung weiter. Dem Verlauf der Landkreisgrenze in nordwestliche Richtung folgend bis zur Kreuzung mit dem Blaupunkt Wanderweg nördlich des Nusshardt erstreckt sich auch die östliche Grenze der Auerwildschutzzone. Als nördliche Grenze des Auerwildschutzgebietes führt sich dann der Blaupunktwanderweg von der vorbezeichneten Schnittstelle mit der Landkreisgrenze zu Wunsiedel bis hin zur Kreuzung mit dem Forstweg Schneebergstraße. Ebendieser bildet vom Schnittpunkt mit dem Blaupunktwanderweg in

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wildschutzgebiet für Auerwild "Schneeberg"
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach

südliche Richtung verlaufend die Westgrenze des Auerwildschutzgebietes, endend an der Kreuzung mit der Landkreisgrenze Wunsiedel.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Karte M 1:25 000, die beim Landratsamt Bayreuth niedergelegt ist.
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Bayreuth und beim Forstbetrieb Fichtelberg archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zum Schutze und zur Erhaltung des in seinem Bestand stark gefährdeten Auerwildes ist es erforderlich, die Flächen, auf denen sich das Auerwild zur Winteräsung, zur Balz und zum Brüten bevorzugt aufhält, zum Wildschutzgebiet zu erklären.

§ 4 Verbote, Gebote, Ausnahmen

- (1) In dem Wildschutzgebiet ist es verboten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. Juni eines jeden Jahres die Forststraßen und -wege, die markierten Wanderwege und markierten Skilopen zu verlassen.

Das Landratsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) In dem Wildschutzgebiet sind Hunde stets an der Leine zu führen.

Dies gilt nicht für

- die Ausübung der Jagd.
- Einsätze von Rettungsorganisationen zur Personensuche.
- Fährtenverfolgung großer Beutegreifer (Wolf und Luchs) durch Beauftragte des Landesamts für Umwelt.

- (3) Die Verbote und Gebote der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden, Art. 54 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) bleibt unberührt.

- (4) Die ordnungsgemäße forst- und land-

wirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Jagdausübung und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei bleiben weiterhin gestattet.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayer. Jagdgesetzes handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Wege und Loipen verlässt.
- entgegen § 4 Abs. 2 seinen Hund nicht an der Leine führt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu zweitausendfünfhundert Euro, geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2033.

Bayreuth, 29.12.2023
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 2.1.2022, BV-Nr. 1369/2023, die beantragte Genehmigung für eine Nutzungsänderung von Hortunterbringung zu Nahversorgungsmarkt mit Selbstbedienung sowie Landjugendraum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 963/6 der Gemarkung Benk, Schneebergstraße 23, 95463 Bindlach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921-728-678 oder 0921-728-361).

Landratsamt Bayreuth, 2. Januar 2024
Krellner
Bauordnung - Bereich Verwaltung